

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

Änderung der Nr. 7 der Bestimmungen im Abschnitt 8.5 EBM

7. Der Reproduktionsfall umfasst die Leistungen der erforderlichen Laboruntersuchungen vor der ersten Keimzellgewinnung gemäß 12.1 der Richtlinie über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die nach Maßgabe der Richtlinien über künstliche Befruchtung berechnungsfähigen Zyklusfälle.